

§ 5 Haftung nach bürgerlichem Recht

«weitgehend verwendbar» seien. Ihre Anwendung müsse nur dort unterbleiben, «wo die Eigenheiten der Amtshaftung eine andere Regelung verlangen».²⁷⁶ Damit wird aber nichts anderes gesagt, als dass sich die Haftung der öffentlichen Rechtsträger an den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts orientiert und eingeräumt, dass das Amtshaftungsgesetz keine eigenen Haftungsnormen enthält, sondern nur einige Sondervorschriften, die insoweit zum Teil die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts im Bereich der Amtshaftung ändern. Die öffentlichen Rechtsträger haben demnach grundsätzlich so zu haften, wie sie haften müssten, wären sie im Bereich der Privatwirtschaft tätig,²⁷⁷ auch wenn der Rechtsgrund in einer Handlung oder Unterlassung liegt, die «in Vollziehung der Gesetze» erfolgte. Es ist daher nicht nötig, sich weiter auf die Frage der Rechtsnatur der Amtshaftung einzulassen. Sie ist auch nicht von praktischer Relevanz.

2. Andere Schadenersatzregelungen

Neben dem Amtshaftungsgesetz können für öffentliche Rechtsträger auch andere Schadenersatzregelungen in Frage kommen.²⁷⁸ Das bedeutet, dass das Amtshaftungsgesetz mit seiner Verschuldenshaftung nicht für den gesamten Bereich der staatlichen Vollziehung gilt. So haftet nach dem Rohrleitungsgesetz vom 3. Juli 1985 der Inhaber der Rohrleitungsanlage für den Schaden, der durch den Betrieb oder durch einen Mangel oder die fehlerhafte Behandlung einer nicht in Betrieb stehenden Anlage ein Mensch getötet oder in seiner Gesundheit geschädigt oder Sachschaden verursacht wird. Es handelt sich dabei um eine Gefährdungshaftung, die über eine reine Betriebshaftung hinausgeht.²⁷⁹ Inhaber der Rohrleitungsanlage kann eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, wie beispielsweise die Liechtensteinische Gasversorgung sein.²⁸⁰

276 Bericht und Antrag der Regierung vom 13. April 1966 an den Landtag betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Amtshaftung, LLA RF 296/72/24, S. 7.

277 Schragel, AHG 2, S. 127, Rdnr. 126; vgl. auch Vrba/Zechner, S. 17.

278 Siehe dazu auch vorne S. 188, 207 f. und 220 f.

279 Gross, Staatshaftungsrecht, S. 53 f. unter Bezugnahme auf Oftinger/Stark, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Bd. II/3, § 30 Nr. 8 f., S. 347 f.

280 Nach Art. 1 Abs. 1 Gesetz über die Liechtensteinische Gasversorgung besteht unter der Firma Liechtensteinische Gasversorgung eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie hat zur Aufgabe, im

I n l a n d